

Geschäftsreglement

Erstellungsdatum: 01. Januar 2006
Zuletzt überarbeitet: 07. Oktober 2024
Von: D. Holliger, E. Salzmänn, Swiss Snooker

Abkürzungsverzeichnis

- ADV Ausserordentliche Delegiertenversammlung
DV Delegiertenversammlung
RK Rekurskommission
SBV Schweizerischer Billard Verband
SM Schweizer Meisterschaften
TK Technische Kommission

Sprachliche Gleichbehandlung

Dieses Reglement verwendet Bezeichnungen, die sowohl von Frauen als auch von Männern als Träger wahrgenommen werden können.

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	5
1.1	GELTUNGSBEREICH	5
1.2	NAME	5
1.3	NEUTRALITÄT	5
1.4	UNTERSTELLUNG SBV / SWISS OLYMPIC	5
1.5	ZIELE & ZWECK	5
1.6	GESCHÄFTSJAHR	6
1.7	SITZ	6
2	MITGLIEDSCHAFT	6
2.1	KATEGORIEN VON MITGLIEDERN	6
2.2	AUFNAHME	6
2.3	AUSTRITT	6
2.4	EHRENMITGLIEDER	7
3	ORGANE VON SWISS SNOOKER	7
4	DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG	7
4.1	ALLGEMEINES	7
4.2	VERPFLICHTUNG DER MITGLIEDER	7
4.3	EINLADUNG	8
4.4	ANTRÄGE	8
4.5	STIMM- UND WAHLRECHT	8
4.6	DELEGIERTE UND TEILNAHMEBERECHTIGUNG	8
4.7	WAHL- UND ABSTIMMUNGSVERFAHREN	9
4.8	KOMPETENZEN DER DV	10
4.9	PROTOKOLL	10
4.10	AUSSERORDENTLICHE DV	11
4.11	ZIRKULARBESCHLÜSSE	11
5	DER VORSTAND	12
5.1	ZUSAMMENSETZUNG	12
5.2	WAHL UND ABWAHL VON MITGLIEDERN	12
5.3	GESCHÄFTSFÜHRUNG	13
5.4	VORSTANDSSITZUNGEN	14
5.5	ZIRKULARBESCHLÜSSE	14
5.6	UNTERSCHRIFTENREGELUNG	15
5.7	INTERESSENVERTRETUNG	15
5.8	ATHLETENVERTRETUNG	15
6	SPIELBETRIEB	16
6.1	TECHNISCHE KOMMISSION	16
6.2	TK-CHEF	16
6.3	SPIELSAISON	17
6.4	WETTSPIELREGLEMENT	17
6.5	SPIELERLIZENZ	17
6.6	CLUBZUGEHÖRIGKEIT	17
6.7	SCHIEDSRICHTER	17
6.8	TURNIERLEITER	18
7	FINANZEN	18
7.1	FINANZIELLE FÜHRUNG	18

7.2	MITGLIEDERBEITRÄGE	18
7.3	REVISIONSSTELLE	18
8	JUGEND	19
8.1	JUGENDFÖRDERUNG	19
8.2	JUGENDBETREUER	19
8.3	JUGENDSPIELBETRIEB	19
9	NATIONALKADER	20
9.1	NATIONALCOACH	20
9.2	NATIONALKADER	20
9.3	INTERNATIONALE EINSÄTZE	21
10	STRAFEN UND REKURSE	22
10.1	ALLGEMEINES	22
10.2	SANKTIONSPORTEN	22
10.3	GELDSTRAFEN	22
10.4	SPIELSPERREN	22
10.5	ZUSTÄNDIGKEIT	22
10.6	EINSPRACHE & REKURS	23
11	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
11.1	HAFTUNGSBESTIMMUNGEN	24
11.2	AUFLÖSUNGSBESCHLUSS	24
11.3	INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNG	24

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für den gesamten Bereich von Swiss Snooker.

1.2 Name

Unter dem Namen "Swiss Snooker" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.3 Neutralität

Swiss Snooker ist sowohl politisch als auch konfessionell neutral.

1.4 Unterstellung SBV / Swiss Olympic

Swiss Snooker ist eine Sektion des Schweizerischen Billard Verbandes (SBV). Swiss Snooker ist dem SBV und seinen Statuten unterstellt. Swiss Snooker anerkennt die Reglemente der Swiss Olympic Association (Swiss Olympic), im speziellen Reglemente und Bestimmungen über Doping.

1.5 Ziele & Zweck

Swiss Snooker ist die höchste Instanz des nationalen Snookersportes. Swiss Snooker bezweckt, den Snookersport in der Schweiz mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu fördern, zu verbreitern und zu organisieren. Im Speziellen verfolgt Swiss Snooker dabei folgende Ziele:

- Förderung des Spitzen- sowie des Breitensnookersports.
- Organisation eines nationalen Spielbetriebs inkl. Schweizer Meisterschaften.
- Sicherung einer kontinuierlichen Jugendförderung, insbesondere Förderung des Jugendsnookersports auf nationaler Ebene und Zusammenarbeit mit den Clubs in diesem Bereich.
- Gezielte Förderung von Spitzenspielern und Nachwuchstalenten auf nationaler Ebene.
- Pflege nationaler und internationaler Beziehungen im Bereich des Snookersports, insbesondere Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber nationalen und internationalen Instanzen und Verbänden.

- Bekanntmachung des Snookersports in der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Organisation nationaler und internationaler Grossanlässe und öffentlicher Demonstrationen sowie die Kontaktpflege mit nationalen Medien.

1.6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr von Swiss Snooker dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

1.7 Sitz

Der Sitz von Swiss Snooker ist der Wohnort des amtierenden Präsidenten.

2 Mitgliedschaft

2.1 Kategorien von Mitgliedern

Swiss Snooker kennt folgende Kategorien von Mitgliedern:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

2.2 Aufnahme

Aktiv- und Passivmitglieder sind Snooker- oder Billardclubs. Für die Mitgliedschaft bei Swiss Snooker gelten die Anforderungen der Statuten des SBV. Demzufolge muss ein Club dem schriftlichen Aufnahmeantrag seine Statuten, eine Mitgliederliste und eine Liste der Vorstandsmitglieder beilegen.

Sind die entsprechenden Bedingungen erfüllt, so kann der Vorstand einen um Aufnahme ersuchenden Club provisorisch zum Spielbetrieb von Swiss Snooker zulassen. Über die definitive Aufnahme eines Clubs entscheidet die DV. Bis zum definitiven Aufnahmebeschluss durch die DV hat der provisorisch zugelassene Snookerclub den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Der aufzunehmende Snookerclub muss an der entsprechenden DV durch mindestens einen Delegierten seines Vorstandes vertreten sein.

2.3 Austritt

Der Austritt eines Clubs wird auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand bewilligt, sofern der entsprechende Club sämtlichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Swiss Snooker nachgekommen ist. Ein austretender Club verliert mit seinem Austritt automatisch sämtliche

Rechte und Pflichten bzw. anderweitige Ansprüche gegenüber Swiss Snooker.

2.4 Ehrenmitglieder

Personen, welche dem Snookersport im Allgemeinen oder Swiss Snooker im Besonderen hervorragende Dienste erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern von Swiss Snooker ernannt werden. Ehrenmitglieder sind an der DV teilnahmeberechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der DV gewählt.

3 Organe von Swiss Snooker

Die Organe von Swiss Snooker sind:

- Die Delegiertenversammlung (DV)
- Der Vorstand
- Die Technische Kommission (TK)
- Die Rekurskommission (RK)
- Die Revisionsstelle.

4 Die Delegiertenversammlung

4.1 Allgemeines

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ von Swiss Snooker. Sie findet an einem vom Vorstand festgelegten Datum innerhalb des letzten Quartals eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet.

Ort und Zeit muss den Mitgliedern im Minimum acht Wochen vor der DV bekannt gegeben werden.

Die DV ist ungeachtet der Anzahl Teilnehmer beschlussfähig.

4.2 Verpflichtung der Mitglieder

Aktivmitglieder sind zur Teilnahme an der DV verpflichtet. Sie müssen ihre Teilnahme mit ihrer Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor der DV bestätigen. Im Verhinderungsfall muss bis zum selbigen Datum eine schriftlich begründete Abmeldung erfolgen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben behält sich der Verband das Recht vor die betroffenen Clubs zu büssen.

4.3 Einladung

Die definitive Einladung wird spätestens 10 Tage vor der DV sämtlichen Mitgliedern versandt, unter Beilage der Traktandenliste, des Jahresberichtes des Präsidenten sowie sämtlicher zu behandelnder Anträge.

4.4 Anträge

Anträge sind bis drei Wochen vor der DV in schriftlicher oder elektronischer Form bei Swiss Snooker einzureichen.

Grundsätzlich sind einzig der Vorstand, die Aktivmitglieder sowie der Athletenvertreter und die Ehrenmitglieder berechtigt, Anträge an die DV zu stellen. Über die Behandlung eventueller Anträge von Passivmitgliedern, speziellen Kommissionen oder Gremien sowie weiteren Personen entscheidet die DV.

Anträge, welche nicht vom Vorstand gestellt werden, können mit einer Stellungnahme desselben abgegeben werden.

Verspätet eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn dies von zwei Dritteln der gültigen Stimmen verlangt wird.

4.5 Stimm- und Wahlrecht

Jedes Aktivmitglied verfügt an der DV über eine Stimme.

Hat ein Mitglied seine Verpflichtungen nicht erfüllt, oder ist es finanziell gegenüber Swiss Snooker im Rückstand, so kann es sich an der DV weder äussern noch an Abstimmungen oder Wahlen teilnehmen, bis die Situation geregelt ist.

Passivmitglieder, Ehrenmitglieder, sowie die Mitglieder des Vorstandes dürfen sich an der DV äussern, haben jedoch kein Stimm- bzw. Wahlrecht.

4.6 Delegierte und Teilnahmeberechtigung

Jedes Aktiv- und Passivmitglied kann mit maximal zwei Vertretern an der DV teilnehmen.

Die einem Aktivmitglied zustehenden Stimmen werden durch einen Delegierten aus seinem Vorstand ausgeübt. Andere Delegierte benötigen eine schriftliche Vollmacht des entsprechenden Clubpräsidenten. Mitglieder können sich an der DV nicht durch andere Mitglieder vertreten lassen.

Vorstandsmitglieder von Swiss Snooker können an der DV nicht gleichzeitig als Delegierte eines Mitglieds teilnehmen.

Dem Vorstand steht es frei, Vertreter von Behörden, Presse, Dachverbänden oder anderen Organisationen als Gäste einzuladen.

4.7 Wahl- und Abstimmungsverfahren

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann durchgeführt werden, wenn 1/3 der gültigen Stimmen oder ein Kandidat, der von einer Wahl betroffen ist, eine solche verlangt.

Im Allgemeinen wird für Abstimmungen und Wahlen das relative Mehr der gültigen Stimmen verlangt. Ausnahmen hierbei sind:

- Anderslautende reglementarische Bestimmungen
- Wahlen, bei welchen im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht werden muss
- Wenn die Versammlung einen anderen Beschluss fasst.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Ein Einzelkandidat unterliegt der Wahl durch die DV.

Wird bei Wahlen das absolute Mehr in der ersten Runde nicht erreicht, so werden einer oder mehrere zusätzliche Wahlgänge durchgeführt. Es gelten hierbei die folgenden Bestimmungen:

a. Bei einem Einzelkandidaten

Es wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei welchem das relative Mehr der gültigen Stimmen erreicht werden muss. Bei Stimmengleichheit gilt der Kandidat als nicht gewählt.

b. Bei zwei Kandidaten

Es wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei welchem das relative Mehr der gültigen Stimmen erreicht werden muss. Bei Stimmengleichheit wird ein dritter Wahlgang durchgeführt, bei welchem das relative Mehr der gültigen Stimmen erreicht werden muss. Bei erneuter Stimmengleichheit gelten beide Kandidaten als nicht gewählt.

c. Bei mehreren Kandidaten

Nach dem ersten Wahlgang wird der Kandidat mit den wenigsten Stimmen gestrichen. Bleiben noch zwei Kandidaten, so wird nach obigem Prozedere (Punkt b.) weitergefahren. Bleiben nach dem ersten Wahlgang mehr als zwei Kandidaten, so erfolgen weitere Wahlgänge, in welchen das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht werden muss. Wird dieses von keinem Kandidaten erreicht, so wird jeweils der Kandidat mit den wenigsten Stimmen gestrichen, bis nur noch zwei Kandidaten übrig sind und nach Punkt b. weitergefahren wird.

4.8 Kompetenzen der DV

Die DV verhandelt und beschliesst über die auf der Traktandenliste aufgeführten Punkte. Insbesondere hat die DV folgende unübertragbare Kompetenzen:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Berichts der Revisionsstelle sowie Déchargeerteilung an den Vorstand und die Revisionsstelle
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl bzw. Abwahl der Revisionsstelle
- Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder der RK
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets für das kommende Geschäftsjahr
- Genehmigung des Geschäftsreglements und von Änderungen dessen
- Genehmigung des Rekursreglements und von Änderungen dessen
- Behandlung von Anträgen des Vorstands bzw. der Mitglieder
- Beschlüsse über alle anderen der DV durch Gesetz, Statuten des SBV oder Reglemente von Swiss Snooker vorbehaltenen Angelegenheiten.

Neu eintretende Mitglieder sind erst nach der Behandlung des Traktandums „Aufnahme neue Mitglieder“ stimmberechtigt.

4.9 Protokoll

Über die Entscheidungen der DV wird ein Protokoll geführt, welches innert 30 Tagen nach der DV sämtlichen Mitgliedern, Mitgliedern von Organen der Sektion sowie weiteren interessierten Organen oder Personen zugestellt wird.

4.10 Ausserordentliche DV

Eine ausserordentliche DV (ADV) kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer ADV verpflichtet, wenn dies von im Minimum 1/5 der Aktivmitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt wird.

Eine ADV wird vom Vorstand spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags und spätestens vier Wochen vor dem Datum der Versammlung einberufen. Die definitive Einladung wird spätestens 10 Tage vor der ADV sämtlichen angemeldeten Clubs versandt, unter Beilage der Traktandenliste sowie sämtlicher zu behandelnder Anträge.

4.11 Zirkularbeschlüsse

Die DV kann während des Geschäftsjahres Zirkularbeschlüsse im Korrespondenzverfahren tätigen. Der Vorstand ist hierbei verpflichtet, sämtliche Aktivmitglieder zur Stimmabgabe aufzufordern. Für die Gültigkeit eines im Korrespondenzverfahren getätigten Beschlusses muss das absolute Mehr der eingereichten Stimmen erreicht werden. Dabei muss vom Vorstand eine realistische Frist zur Einreichung der Zirkularbeschlüsse (mind. 14 Tage) gewährt werden.

5 Der Vorstand

5.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Finanzwesen
- TK-Chef
- Naticoach / Jugendbetreuer

In jedem Fall besetzt sein müssen die Posten des Präsidenten, des Finanzchefs und des TK-Chefs. Die übrigen Posten können vakant bleiben, sofern kein geeigneter Kandidat gefunden werden kann. Bleibt der Posten des Vize-Präsidenten vakant, so übernimmt ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied die Stellvertretung des Präsidenten.

Aufgrund der Vorgaben von Swiss Olympics muss mindestens ein Mitglied des Vorstandes eine Frau sein. In Ausnahmefällen kann der Vorstand dem übergeordneten SBV begründet erklären, warum das nicht der Fall ist.

5.2 Wahl und Abwahl von Mitgliedern

Vorstandsmitglieder werden, auf Antrag des Vorstandes oder eines Aktivmitglieds, von der DV für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Die Wiederwahl eines bestehenden Mitglieds ist unbeschränkt möglich. Lediglich die DV hat die Kompetenz, ein neues Mitglied in den Vorstand zu wählen bzw. ein bestehendes Mitglied abzuwählen. Bei einer vorzeitigen Demission eines Vorstandsmitglieds, bemüht sich der Vorstand, dieses für die restliche Dauer des Mandats zu ersetzen. Falls notwendig, wird eine ADV einberufen.

5.3 Geschäftsführung

Der Vorstand ist zuständig für alle Fragen, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. Er vertritt Swiss Snooker und verpflichtet sich im Rahmen der Kompetenzen zu handeln, die ihm zugewiesen sind.

Der Vorstand ist das ausführende Organ von Swiss Snooker. Als solches kümmert er sich um die Umsetzung, Ausführung und Überwachung der Beschlüsse der DV. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:

- Erledigung der laufenden Geschäfte, die nicht durch die Bestimmungen der Statuten des SBV oder der Reglemente von Swiss Snooker anderen Organen vorbehalten sind.
- Einrichtung eines Sektionssekretariates, im Rahmen des vom genehmigten Budget vorgegebenen Kostenrahmens.
- Vorbereitung und Einberufung der DV bzw. ADV.
- Erteilung und Entzug von Spielerlizenzen, in Berücksichtigung der Bestimmungen der Statuten des SBV sowie von Swiss Olympic.
- Abschluss von Sponsoring-, Merchandising-, Werbe- und TV-Verträgen bzw. Weitergabe dieser Rechte an einen Dritten, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Statuten des SBV.
- Bestimmung des offiziellen Organs von Swiss Snooker und Herausgeber dessen bzw. Delegation dieser Aufgabe an einen Dritten.
- Behandlung disziplinarischer Angelegenheiten und Verhängen von Sanktionen gegen Mitglieder und Lizenzspieler, welche nicht in der Kompetenz eines anderen Organs liegen.
- Vertretung der Interessen von Swiss Snooker und seiner Mitglieder im SBV.
- Ausarbeitung, Erlass und Genehmigung sämtlicher Reglemente sowie von Änderungen dieser Reglemente, sofern durch dieses Reglement oder die DV zugewiesen und unter Einhaltung der Beschlüsse der DV.
- Beschlussfassung über alle in den Statuten des SBV und den Reglementen von Swiss Snooker nicht geregelten Fälle sowie in Fällen höherer Gewalt oder in dringenden Fällen.

Nebst den genannten Aufgaben sorgt der Vorstand für eine konsequente Verfolgung der in Art. 1.5 genannten Ziele von Swiss Snooker. In seiner Tätigkeit handelt der Vorstand jederzeit nach den Statuten des SBV und den Reglementen und Richtlinien von Swiss Snooker.

Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Aufgaben Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern innerhalb des Vorstandes delegieren.

Der Vorstand kann für die Bearbeitung genau definierter Aufgaben besondere Kommissionen oder Einzelpersonen ausserhalb des Vorstandes einsetzen, bzw. abberufen.

5.4 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich in regelmässigen Abständen oder gegebenenfalls zusätzlich nach Bedarf oder auf Anfrage der Hälfte seiner Mitglieder zu einem Datum und an einem Ort, welche in gegenseitigem Einverständnis, oder nötigenfalls gemäss Entscheid des Präsidenten, vereinbart werden.

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, oder gegebenenfalls dessen Stellvertreter, einberufen, welcher eine Einladung mit Traktandenliste an sämtliche Mitglieder sendet. Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder des Vorstandes obligatorisch. Im Verhinderungsfall erfolgt eine begründete Abmeldung zu Händen des Präsidenten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Abstimmungen erfolgen offen. Entscheide werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen ist den Mitgliedern dieses Organs vorbehalten. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen alle Personen einladen, deren Meinung zu einem oder mehreren der Traktanden gefragt ist.

Über die Beratungen und Entscheide der Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches innert zwei Wochen nach der Sitzung an alle Mitglieder des Vorstandes versandt wird. Ein Auszug sämtlicher Entscheidungen und der wichtigsten Beratungen wird den Mitgliedern mit einem vom Vorstand gewählten Kommunikationsmittel innerhalb derselben Frist mitgeteilt.

5.5 Zirkularbeschlüsse

Zwischen den Vorstandssitzungen kommuniziert der Vorstand vorzugsweise per E-Mail und Telefon oder ggf. mit anderen Kommunikationsmitteln. Der Vorstand kann Beschlüsse im Korrespondenzverfahren tätigen, wobei hierfür das absolute Mehr der Stimmen sämtlicher Vorstandsmitglieder notwendig ist.

5.6 Unterschriftenregelung

Sofern nicht in einem anderen Reglement für einen spezifischen Fall anderweitig geregelt, zeichnen jeweils der Präsident oder dessen Stellvertreter und das für das entsprechende Ressort zuständige Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

5.7 Interessenvertretung

Sämtliche Personen, die bei Swiss Snooker ein Amt bekleiden, sowie sämtliche vom Vorstand berufene Kommissionen oder Einzelpersonen, sind verpflichtet, jederzeit ausschliesslich im Interesse von Swiss Snooker, bzw. des SBV zu handeln.

5.8 Athletenvertretung

Um die Athleten in die Entscheidungsfindung in ihrer Sportart einzubeziehen, verfügt Swiss Snooker über einen von den Athleten bestimmten Athletenvertreter. Diese Person ist eingeladen, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Diese Person ist auch berechtigt, der Delegiertenversammlung der Sektion Anträge zu unterbreiten, die für die sportlichen Aktivitäten der Sektion relevant sind.

Für die Ernennung gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder sinngemäss.

Der Athletenvertreter wird jeweils für die Dauer von einer Spielsaison durch die Spieler mittels elektronischer Abstimmung gewählt. Die Abstimmungsplattform wird von der TK kostenlos zur Verfügung gestellt. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, gilt dieser als in Stiller Wahl gewählt. Bei mehr als zwei Kandidaten wird sinngemäss gleich verfahren wie bei den Wahlen der Vorstandsmitglieder. (Siehe Punkt 4.7a + b)
Die Wahl hat zwischen der SM und dem neuen Saisonbeginn zu erfolgen.

6 Spielbetrieb

6.1 Technische Kommission

Die Technische Kommission (TK) besteht aus dem TK-Chef und sämtlichen diesem dauerhaft unterstellten Helfern (TK-Mitglieder).

Die TK ist zuständig für die ordnungsgemässe Abwicklung des Spielbetriebs. Insbesondere fallen ihr dabei folgende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zu:

- Ausarbeitung eines Konzepts für die Gestaltung des Spielbetriebs von Swiss Snooker für die jeweils kommende Spielsaison.
- Schaffung von Prozeduren, mittels welcher Spieler und Clubs aktiv bei der Gestaltung des Spielbetriebs mitwirken können sowie kritische Prüfung sämtlicher in diesem Zusammenhang eingehender Anträge.
- Frühzeitige Erstellung des Wettspielkalenders für die jeweils kommende Spielsaison.
- Bewilligung von Turnieren und Überwachung der korrekten Durchführung derselben.
- Etablierung von Prozeduren zur Turnierberichterstattung sowie Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung derselben.
- Überprüfung der eingehenden Turnierrapporte und gegebenenfalls Einleiten von Massnahmen gegenüber unkorrekten Vorkommnissen.
- Führung aktueller und korrekter Resultate und Ranglisten.
- Verwaltung der erzielten Resultate und der aufgestellten, egalisierten oder verbesserten Rekorde im Bereich des Snookersportes in der Schweiz.

Unter Vorbehalt anderweitiger Regelungen, trifft die TK sämtliche Entscheidungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

6.2 TK-Chef

Der TK-Chef vertritt die Interessen der TK im Vorstand und ist zuständig für die Organisation von TK-Sitzungen. Der TK-Chef beruft dauerhaft oder befristet eingesetzte Helfer für die Arbeiten der TK.

Der TK-Chef erarbeitet die Prozeduren für die Zusammenarbeit innerhalb der TK und erstellt die hierfür benötigten Reglemente.

Im Zweifelsfall, oder wenn er es für nötig hält, konsultiert der TK-Chef im Rahmen der Ausführung seiner Aufgaben bzw. der Aufgaben der TK den Vorstand.

6.3 Spielsaison

Die offizielle Spielsaison beginnt am Tag nach den Schweizer Meisterschaften (SM) und endet mit der nächsten SM. Der provisorische Wettspielkalender für die kommende Spielsaison wird den Clubs und Spielern jeweils bis Ende Geschäftsjahr kommuniziert.

6.4 Wettspielreglement

Basierend auf den von der DV festgelegten Leitprinzipien für die Wettbewerbe von Swiss Snooker erstellt die TK ein für sämtliche Turnierveranstalter, Clubs, Lizenzspieler, Turnierteilnehmer und Turnieroffiziellen gültiges Wettspielreglement. Das Wettspielreglement wird vor Beginn der jeweiligen Spielsaison erstellt und vom Vorstand genehmigt. Es ist jeweils für die komplette Spielsaison gültig. Änderungen während einer Spielsaison können nur in begründeten Ausnahmefällen vom Vorstand genehmigt werden.

6.5 Spielerlizenz

Swiss Snooker erteilt auf Antrag eines Spielers eine für den von Swiss Snooker kontrollierten Bereich gültige Lizenz des SBV, welche für eine Spielsaison gültig ist.

Im von Swiss Snooker kontrollierten Bereich ist nur ein Spieler mit gültiger Lizenz spielberechtigt, Ausnahmen hierzu werden im Wettspielreglement geregelt.

6.6 Clubzugehörigkeit

Spielerlizenzen können ausschliesslich über ein Aktivmitglied von Swiss Snooker gelöst werden. Der entsprechende Club muss den Lizenzantrag seines Spielers unterzeichnen.

Die Clubzugehörigkeit eines Spielers gilt in der Regel für eine gesamte laufende Spielsaison. Der Wechsel eines Spielers zu einem anderen Club ist in der Regel nur auf Ende der Saison möglich. Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.

Die Clubs sind verpflichtet, die für ihre Mitglieder bestimmten Mitteilungen von Swiss Snooker rechtzeitig und in geeigneter Form weiterzugeben.

6.7 Schiedsrichter

Der Schiedsrichterobmann koordiniert die Turniereinsätze der Schiedsrichter und regelt die entsprechenden Details im Wettspielreglement.

6.8 Turnierleiter

Der TK-Chef koordiniert die Einsätze der Turnierleiter. TK-Chef und Schiedsrichterobmann sind gemeinsam verantwortlich für die Ausbildung und der Turnierleiter. Die Details werden im Wettspielreglement geregelt.

7 Finanzen

7.1 Finanzielle Führung

Der Leiter Finanzwesen ist für die finanzielle Führung von Swiss Snooker zuständig. Er erstellt den Jahresabschluss zu Handen der DV sowie nach Bedarf Zwischenabschlüsse und interne Abrechnungen zu Handen des Vorstandes.

Unabhängig davon trägt der Vorstand als Gremium gegenüber der DV die Verantwortung für die Finanzen von Swiss Snooker. Der Vorstand unternimmt alles in seiner Macht stehende, um eine gesunde Finanzlage innerhalb seiner Zuständigkeitsbereiche zu garantieren.

Details zur finanziellen Führung, den Einnahmen und Ausgaben, den Zahlungsfristen, den Mitgliederbeiträgen und gegebenenfalls weiteren die Finanzen betreffenden Angelegenheiten werden in einem Finanzreglement geregelt, welches vom Vorstand genehmigt wird.

7.2 Mitgliederbeiträge

Jedes Aktivmitglied leistet einen jährlichen Beitrag an Swiss Snooker. Dieser setzt sich aus einem Grundtarif und einem Beitrag pro entsprechenden Club angeschlossenen Lizenzspieler zusammen. Passivmitglieder leisten lediglich einen jährlichen pauschalen Beitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Basierend auf dem Beschluss der DV bezüglich der Festsetzung der Mitgliederbeiträge, werden die Details zu den Mitgliederbeiträgen im Finanzreglement geregelt.

7.3 Revisionsstelle

Die DV ernennt als Revisionsstelle einen bis maximal drei Rechenrevisoren, welche einem Mitglied von Swiss Snooker angehören. Mehrere Wiederwahlen sind möglich.

Das Stellen eines Vorschlags zur Wahl der Revisoren liegt in der Verantwortung der Mitglieder. Stellen sich an der DV keine Revisoren zur Wahl, so entfällt die Revision für das kommende Geschäftsjahr, unter Vorbehalt einer nachträglichen Wahl eines oder mehrerer Revisoren durch eine ADV oder per Zirkularbeschluss. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Buchführung von Swiss Snooker hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dem Gesetz, den Statuten des SBV und den

Reglementen von Swiss Snooker Sie erstattet der DV einen schriftlichen Revisionsbericht inkl. Antrag zur Genehmigung bzw. Ablehnung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand.

8 Jugend

8.1 Jugendförderung

Die Jugendförderung ist eines der zentralen Anliegen von Swiss Snooker. Dabei hält sich Swiss Snooker so weit wie möglich an die Vorgaben von Swiss Olympic und erstellt ergänzend eigene Richtlinien und Vorgehensweisen.

8.2 Jugendbetreuer

Der Jugendbetreuer ist Mitglied des Vorstandes sowie der TK. Er ist insbesondere für folgende Aufgabengebiete zuständig:

- Organisation eines nationalen Jugendspielbetriebs, gemeinsam mit den durchführenden Clubs und der TK, sowie Betreuung und Förderung der lizenzierten Junioren und Schüler.
- Erstellung und Umsetzung eines Jugendförderungskonzeptes sowie Zusammenarbeit mit den Clubs im Bereich der Jugendförderung.
- Pflege einer engen Zusammenarbeit mit dem Nationalcoach sowie gegebenenfalls Aufbau einer Jugendnationalmannschaft gemeinsam mit dem Nationalcoach und Erstellen von Vorschlägen für die Nomination von Spielern für internationale Einsätze an Jugendturnieren.
- Vertretung der Interessen der Jugendförderung im Vorstand.
- Organisation von Trainingszusammenkünften und Trainingslagern.
- Verwaltung finanzieller Mittel im Bereich seiner Zuständigkeiten in der Jugendförderung, im Rahmen des vom genehmigten Budget vorgegebenen Kostenrahmens.

8.3 Jugendspielbetrieb

Für die jugendlichen Lizenzspieler wird ein jährlicher Spielbetrieb mit SM organisiert. Die Details werden im Wettspielreglement sowie gegebenenfalls in einem ergänzenden Jugendreglement geregelt.

9 Nationalkader

9.1 Nationalcoach

Der Nationalcoach wird, unter Berücksichtigung des fachlichen Profils der Kandidaten, durch den Vorstand eingesetzt.

Der Nationalcoach ist verantwortlich für das Coaching der Spitzenspieler und die Nominierungen von Spielern für internationale Einsätze der Nationalmannschaft.

Die Verantwortung für die Nationalmannschaft (Betreuung, Organisation, Kurse, Trainingslager, Tenues, Anmeldungen, Reiseplanung und Buchung für internationale Einsätze) ist dem Nationalcoach übertragen.

Der Nationalcoach soll über die sportlichen Leistungen der Lizenzspieler jederzeit nach bester Möglichkeit informiert sein. Er soll, in Zusammenarbeit mit dem Jugendbetreuer, Talente erkennen und fördern können.

Die Nationalmannschaft betreffende Angelegenheiten, die nicht in einem Reglement anderweitig umschrieben sind, entscheidet der Nationalcoach in eigener Kompetenz. Im Zweifelsfall, oder wenn er es für nötig hält, wendet er sich konsultativ an den Vorstand.

Der Nationalcoach informiert den Vorstand sowie die betroffenen Spieler jeweils umgehend über die getroffenen Entscheidungen.

9.2 Nationalkader

Die Bildung des Nationalkaders wird in einem separaten Reglement (Nati-Reglement) umschrieben, welches vom Nationalcoach erstellt und vom Vorstand genehmigt wird. Das Nati-Reglement umschreibt im Weiteren die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Nationalkaders.

Die Teilnahme im Nationalkader ist freiwillig. Ein Spieler, der sich zur Teilnahme entschliesst, verpflichtet sich, die Bestimmungen dieses Reglements und sämtliche Weisungen des Nati-Reglements zu befolgen. Des Weiteren sind Mitglieder des Nationalkaders den Weisungen des Nationalcoachs unterstellt.

Mitglieder des Nationalkaders sind verpflichtet, sich bei Bedarf Swiss Snooker für öffentliche Auftritte und sonstige Anlässe zur Verfügung zu stellen.

9.3 Internationale Einsätze

Die Entsendung eines Spielers aus dem von Swiss Snooker kontrollierten Bereich zu internationalen Turnieren setzt eine gültige Spielerlizenz desselben voraus.

Zur Teilnahme an internationalen Wettkämpfen werden aus dem Nationalkader die Spieler der Nationalmannschaft selektioniert. Für die definitive Selektion der Spieler ist der Nationalcoach zuständig. Er erstellt hierfür Selektionsrichtlinien, welche im Nati-Reglement oder einem Anhang zu diesem festgehalten werden und den Spielern rechtzeitig zu kommunizieren sind.

Wer sich für einen internationalen Einsatz verpflichtet, hat das Reglement des zuständigen internationalen Verbandes zu befolgen. Er unterliegt während der Turnierdauer einer Sperre für sämtliche nationalen oder anderen internationalen Turniere.

10 STRAFEN und REKURSE

10.1 Allgemeines

Die zuständigen Organe von Swiss Snooker können Sanktionen gegen seine Mitglieder (Clubs) und deren Mitglieder sowie gegen Teilnehmer (Clubs und Spieler) an Wettkämpfen von Swiss Snooker aussprechen, wenn diese gegen Reglemente, Richtlinien und Weisungen von Swiss Snooker verstossen oder die fundamentalen Prinzipien des Fairplay und der Ethik im Sport missachten.

Bei allen Vergehen gilt grundsätzlich, dass sich nicht nur der eigentliche Verursacher oder Verantwortliche, sondern auch jener, der vom Vergehen weiss und seiner Meldepflicht nicht nachkommt, strafbar macht.

10.2 Sanktionsarten

Als Sanktionen können Geldstrafen und Spielsperren einzeln oder in Kombination ausgesprochen werden. Gegen Clubs, die nicht Mitglied von Swiss Snooker sind, gegen deren Mitglieder sowie gegen Teilnehmer an Wettkämpfen von Swiss Snooker ohne Clubmitgliedschaft können lediglich Spielsperren ausgesprochen werden. Swiss Snooker behält sich jedoch vor, Verstösse und Missachtungen den zuständigen Verbänden zu melden.

10.3 Geldstrafen

Geldstrafen sind im Finanzreglement unter Punkt 2 geregelt.

10.4 Spielsperren

Die Sperre eines Clubs oder Spielers wird für eine befristete Dauer von einem Monat bis vier Jahren ausgesprochen. Der gesperrte Club und sämtliche Mitglieder des gesperrten Clubs sind während der Dauer der Sperre von allen Wettkämpfen von Swiss Snooker ausgeschlossen.

10.5 Zuständigkeit

Die TK ist zuständig für die Sanktionierung von Verstössen. Er stellt dem Vorstand einen Sanktionsantrag.

10.6 Einsprache & Rekurs

Gegen Sanktionen der TK kann bei der Rekurskommission innert zehn Tagen ab Erhalt des Entscheids schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist an das Sekretariat von Swiss Snooker zu adressieren. Massgebend für die Fristeinholung ist das Datum des Postversands. Die Einsprache hat aufschiebende Wirkung. Der Rekurskommission prüft die Einsprache und fällt einen endgültigen Entscheid.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Haftungsbestimmungen

Swiss Snooker haftet gegenüber Dritten ausschliesslich in der Höhe seines Vermögens. Jede persönliche Haftung der Organe von Swiss Snooker bzw. deren Mitglieder ist ausgeschlossen.

Swiss Snooker übernimmt keine Haftung gegenüber den Mitgliedern seiner Organe und den Teilnehmern an seinen Veranstaltungen. Diese sind selbst verantwortlich für das Abschliessen ihrer eigenen Versicherungen bezüglich Krankheit, Unfall, Haftpflicht, etc.

Unter Vorbehalt der Fälle, die eine Gang vor das internationale Schiedsgericht des Sportes (Tribunal Arbitral du Sport (TAS)), zulassen, entscheiden die zuständigen Organe von Swiss Snooker in allen Fällen selbstständig und endgültig. Jeder Rechtsweg ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der Verstösse gegen das Dopinggesetz, die je nach Fall durch das Strafgesetz gerichtet werden können.

Der Gerichtsstand von Swiss Snooker ist an seinem Sitz oder in Zürich.

11.2 Auflösungsbeschluss

Die Auflösung von Swiss Snooker kann ausschliesslich an einer zu diesem Zweck einberufenen DV, unter Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden. Damit eine solche Versammlung beschlussfähig ist, müssen im Minimum 2/3 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sein.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet im Falle einer Auflösung die den Auflösungsbeschluss fassende DV.

11.3 Inkrafttreten und Änderung

Dieses Geschäftsreglement wurde von der DV von Swiss Snooker vom 20. Oktober 2024 genehmigt. Es tritt mit seiner Genehmigung durch die DV mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderungen des vorliegenden Reglements können ausschliesslich von der DV beschlossen werden.

Die Mitglieder und sonstige von Swiss Snooker betroffenen Personen verpflichten sich, dieses Reglement zu achten, es zur Kenntnis ihrer Lizenzspieler und Mitglieder zu bringen und seine Respektierung sicherzustellen.